

04.12.92

R - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem
Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaGKGV)

A. Zielsetzung

§ 25 Abs. 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Gewährung der Leistungen nach §§ 17 bis 19 an bestimmte Personengruppen nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit zu bestimmen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf verfolgt vor allem das Anliegen, die Berechtigten möglichst schnell zu entschädigen, die in einem hohen Lebensalter stehen, an erheblichen dauerhaften Gesundheitsstörungen leiden oder eine lange Gewahrsamsdauer ertragen mußten.

B. Lösung

Da nicht alle Anträge auf Auszahlung der Kapitalentschädigung sofort bearbeitet werden können, ist eine Verteilung der Auszahlung auf sieben Jahre vorgesehen. Inhaber von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 HHG kommen somit im allgemeinen nicht schneller in den Genuß der Kapitalentschädigung als Personen, die einen Antrag auf Rehabilitierung bei den zuständigen Ge-

875192

richten gestellt haben. Vorrangig gewährt wird die Kapitalentschädigung an Berechtigte,

- die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wobei Ansprüche von Personen mit höherem Lebensalter vor Ansprüchen von Personen mit niedrigerem Lebensalter erfüllt werden oder
- die schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind oder
- die insgesamt länger als drei Jahre in Gewahrsam im Sinne des § 1 Häftlingshilfegesetz gehalten wurden.

Die Kapitalentschädigung wird auch dann vorrangig gewährt, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten insbesondere zur Abwendung oder Milderung einer unverschuldeten sozialen Notlage dient.

Bei allen übrigen anerkannten ehemaligen politischen Häftlingen, die unter die Verordnung fallen, erfolgt die Gewährung in der Reihenfolge des Antragseingangs.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung regelt lediglich die rechtstechnische Abwicklung der Auszahlung, ohne weitere materielle Veränderungen gegenüber der Zahlungshöhe oder der Anspruchsberechtigung vorzunehmen. Insofern werden durch die Verordnungen keine zusätzlichen Kosten verursacht.

04.12.92

R - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem
Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaGKGV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Dezember 1992

021 (131) - 430 00 - Re 16/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

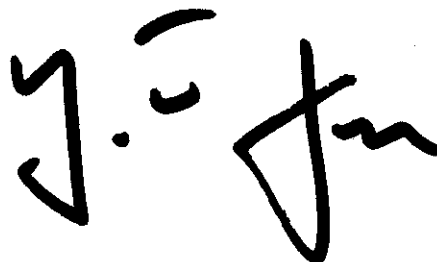
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Gewährung der Kapital-
entschädigung nach dem Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetz (StrRehaGKGV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Verordnung ist von dem Bundesminister der Justiz und dem Bundes-
minister des Innern gemeinsam erstellt worden.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the name of the official who signed the document.

**Verordnung
über die Gewährung der Kapitalentschädigung
nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz**

(StrRehaGKGV)

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Kapitalentschädigungen an Berechtigte nach § 25 Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes werden nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1999, gewährt.

§ 2

(1) Die Reihenfolge der Gewährung erfolgt, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, nach dem Antragseingang.

(2) Vorrangig gewährt wird die Kapitalentschädigung an Berechtigte,

1. die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wobei Ansprüche von Personen mit höherem Lebensalter vor Ansprüchen von Personen mit niedrigerem Lebensalter erfüllt werden oder
2. die schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind oder

875742

- 2 -

3. die insgesamt länger als drei Jahre in Gewahrsam im Sinne des § 1 Häftlingshilfegesetz gehalten wurden.

(3) Die Kapitalentschädigung kann vorrangig gewährt werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Abwendung oder Milderung einer unverschuldeten sozialen Notlage, dient.

§ 3

Ist der Anspruch des Betroffenen auf eine oder mehrere andere Personen übergegangen, wird die Kapitalentschädigung vorrangig gewährt, wenn eine dieser Personen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder des § 2 Abs. 3 erfüllt.

§ 4

Dem Antrag auf Gewährung der Kapitalentschädigung sollen die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes sowie weitere Nachweise über empfangene Leistungen nach den §§ 9a bis 9c des Häftlingshilfegesetzes oder Nachweise über andere Entschädigungsleistungen, die für die erlittene Freiheitsentziehung geleistet wurden, beigelegt werden. Soll ein Antrag mit Vorrang bearbeitet werden, so sind die eine vorrangige Bearbeitung begründenden Umstände glaubhaft zu machen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

§ 25 Abs. 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Gewährung der Leistungen nach §§ 17 - 19 StrRehaG an folgende Personengruppen nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit zu bestimmen:

1. Personen, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) für einen Gewahrsam erhalten haben, der auf einer Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder auf einer strafrechtlichen Maßnahme beruht, die keine gerichtliche Entscheidung ist (§ 1 Abs. 5 StrRehaG), wenn diese Bescheinigung vor Inkrafttreten des StrRehaG beantragt worden ist;
2. Personen, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG erhalten haben, weil sie im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufrechterhaltung der kommunistischen Gewaltherrschaft im Beitrittsgebiet dort ohne Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder ohne eine der in § 1 Abs. 5 StrRehaG genannten strafrechtlichen Maßnahmen in Gewahrsam genommen oder in Gewahrsam gehalten wurden.

Die Verordnung erfaßt nach vorliegenden Schätzungen ca. 80.000 ehemalige politische Häftlinge. An den gesamten, in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 StrRehaG genannten Personenkreis werden Entschädigungsleistungen in Höhe von ca. 820 Mio. DM ausgezahlt.

Da nicht alle Anträge auf Auszahlung der Kapitalentschädigung sofort bearbeitet werden können, ist eine Verteilung der Aus-

zahlung auf sieben Jahre vorgesehen. Inhaber von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 HHG kommen somit im allgemeinen nicht schneller in den Genuß der Kapitalentschädigung als Personen, die einen Antrag auf Rehabilitierung bei den zuständigen Gerichten gestellt haben. Die vorgesehene Verteilung dient außerdem der Entlastung der Haushalte von Bund und Ländern.

Als sozial dringlich gelten Anträge von Berechtigten mit hohem Lebensalter, erheblichen dauerhaften Gesundheitsstörungen oder langer Gewahrsamsdauer. In besonderen Einzelfällen soll durch eine Härteregelung geholfen werden.

Zugleich legt die Verordnung bestimmte Maßgaben für das Verfahren fest.

Die Verordnung regelt lediglich die rechtstechnische Abwicklung der Auszahlung, ohne weitere materielle Veränderungen gegenüber der Zahlungshöhe oder der Anspruchsberechtigung vorzunehmen. Insofern werden durch die Verordnung keine zusätzlichen Einkommensansprüche, die zu einer Mehrnachfrage führen könnten, verursacht.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Mit dem Vorbehalt der Gewährung der Kapitalentschädigung nach den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln soll der uneinheitlichen Altersstruktur der Inhaber von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 HHG Rechnung getragen und eine gleichmäßige Auszahlung der Kapitalentschädigung über sieben Jahre gewährleistet werden.

Zu § 2

Absatz 1 legt als Grundsatz fest, daß die Gewährung der Kapitalentschädigung nach Antragseingang erfolgt, sofern

keine als sozial dringlich und daher vorrangig zu behandelnden Anträge vorliegen.

Absatz 2 nennt alternativ die Kriterien, bei deren Vorliegen die Kapitalentschädigung vorrangig gewährt wird. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind rasch und einfach festzustellen. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung kann durch eine Bescheinigung des Versorgungsamtes oder eine andere Bescheinigung, die Angaben über die Minderung der Erwerbsfähigkeit enthält, nachgewiesen werden.

In den Fällen des Absatzes 3 wird eine vorrangige Gewährung in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, wenn das Vorliegen einer besonderen Härte - insbesondere eine soziale Notlage - glaubhaft gemacht wird, die nicht auf andere Weise wirksam abgewendet oder gemildert werden kann.

Zu § 3

Mit dieser Vorschrift wird geregelt, daß im Falle des Versterbens des Berechtigten die vorrangige Gewährung der Kapitalentschädigung an die Erben erst dann erfolgt, wenn ein Erbe die Dringlichkeitskriterien erfüllt. Das Gleiche gilt für den Fall der Abtretung des Anspruchs nach Antragstellung (§ 17 Abs. 3 StrRehaG).

Zu § 4

Die Vorschrift enthält allgemeine Verfahrensregelungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Gewährung der Kapitalentschädigung. Andere Entschädigungsleistungen wurden etwa nach den §§ 369 ff. der Strafprozeßordnung der DDR gewährt, wenn ein Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren mit einem "Freispruch" endete. Auf die Kapitalentschädigung sind ferner die Leistungen anzurechnen, die nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an ehemalige politische Häftlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und ihr gleichgestellten Gebieten des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und

Kriegsgeschädigte vom 9. November 1955 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 26. November 1955) geleistet wurden.

Zu § 5

Regelung über das Inkrafttreten.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach
dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaGKGV)

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundge-
setzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1

In § 1 sind die Worte "Berechtigte nach § 25 Abs. 2 des Straf-
rechtlichen Rehabilitierungsgesetzes" durch die Worte "Betrof-
fene nach § 25 Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungs-
gesetzes und an deren Rechtsnachfolger" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 ist das Wort "erfolgt" durch die Worte "richtet
sich" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige sprachliche Korrektur.

3. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist das Wort "Berechtigte" durch das Wort "Betroffene" zu ersetzen.

Begründung:

Der Vorrang soll nur den rehabilitierten Betroffenen selbst zukommen, nicht aber deren Rechtsnachfolgern (vgl. Vorschlag zu § 3).

4. Zu § 2 Abs. 2 Satz 2 - neu -

In § 2 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Betroffene nach Nummer 1 haben Vorrang vor Betroffenen nach den Nummern 2 und 3, Betroffene nach Nummer 2 haben Vorrang vor Betroffenen nach Nummer 3."

Begründung:

Angesichts der aus Haushaltsgründen vorgesehenen zeitlichen Streckung der Auszahlungen ist damit zu rechnen, daß in den ersten Jahren bei den zuständigen Behörden im wesentlichen vorrangig Betroffene konkurrieren. Zur Vermeidung von - möglicherweise die Gerichte belastenden - Rangstreitigkeiten erscheint eine Festlegung im Sinne des vorgeschlagenen Satzes 2 erforderlich und sachgerecht.

5. Zu § 3

§ 3 ist zu streichen.

Begründung:

Für die Einräumung des Vorrangs auch an Rechtsnachfolger der von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen fehlt ein sachlicher Grund. Die Bestimmung würde überdies die Möglichkeit von Manipulationen eröffnen (z.B. Scheinabtretung, um vorrangige Bearbeitung herbeizuführen).